

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag Finanzen und wirtschaftliche Betriebe öffentlich ☒ Traumann, Veronika nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 138.1/2022
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.a	05.04.2022

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 05.03.2022

hier: Änderungen im konsumtiven Bereich

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Position 1 - Rücknahme der Erhöhung der Grundsteuer B

Die Rücknahme der für 2022 geplanten und im Haushaltsentwurf berücksichtigten Grundsteuererhöhung von 25 Punkte bedeutet eine Ergebnisverschlechterung von 425.000€ in 2022 und auch in 2023 ff. In der mittelfristigen Haushaltsplanung wurde von der Verwaltung im Haushalt 2021 für 2023 eine Erhöhung der Grundsteuer um 30 Punkte vorgesehen, um das Erreichen der kritischen Grenze des 5 % Eigenkapitalverzehr zu vermeiden.

Die Rücknahme der Erhöhung in 2022 bedeutet für 2023 ein geplantes Defizit von 5 Millionen Euro. Bei 5,2 Mio Defizit erreichen wir nach aktuellen Berechnungen die 5 % Grenze. Die Verwaltung empfiehlt besonders auch vor dem Hintergrund der enormen schon jetzt bekannten Pflichtaufgaben wie die Investitionen in Bildung, Sicherheit und Infrastruktur und einem nachhaltigen Haushaltshandeln die Beibehaltung der Veränderung des Grundsteuersatzes B von 675 auf 700 Punkte in 2022.

Jedes Defizit belastet unser Eigenkapital und erhöht die Liquiditätskredite. Um in 2022 einen ausgeglichenen Haushalt zu erhalten, müsste die Grundsteuer B auf 820 Punkte steigen. Weitere Einsparmöglichkeiten würden dann der Rückführung der Liquiditätskredite dienen können.

Position 2 – Erhöhung der Grundsteuer A

Die Erhöhung der Grundsteuer A um 20.000€ würde eine Veränderung des Satzes um 60 Prozent-Punkte bedeuten. Von 230 auf 290 Punkte.

Hinweis: für die Positionen 3 und 5 müsste eine Satzungsänderung bzw. Änderungen der Gebührenordnung erfolgen:

Position 3 - Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mettmann

(Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 29.09.2015

Die Zuständigkeit liegt hier beim Dezernat 2, Abteilung 2.2.2 Steueramt

Allgemein kann aber gesagt werden, dass die Einnahmen abhängig von der Anzahl der stattfindenden Tanzveranstaltungen und der Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte und betriebenen Wettbüros ist. Hier hat die Stadt keinen Einfluss auf die Anzahl. Aufgrund der Pandemie und den damit verbundenen, zeitweise, Schließungen der Diskotheken und Spielhallen scheint es unrealistisch, trotz der Öffnungsmöglichkeiten der benannten Betriebe, Mehreinnahmen generieren zu können.

Gerade im Bereich der Spielhallen und Wettbüros wird es höchst wahrscheinlich zu Mindereinnahmen kommen, da die Erlaubnisverfahren noch nicht abgeschlossen sind und es im Bereich der Spielhallen, aufgrund der geänderten Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag, zu Schließungen kommen wird, da nicht alle bestehenden Spielhallen Erlaubnisse erhalten können.

Somit verringert sich die Anzahl der Geldspielgeräte (pro Spielhalle 12 Geräte) und somit auch die Einnahmen.

Auch die erlaubte Anzahl der Geldspielgeräte in Gaststätten hat sich, durch die Änderung der GewO / SpielVO, reduziert.

Für die Wettbüros kann ähnliches angenommen werden. Hier liegt die Zuständigkeit der Erlaubniserteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Für mindestens 2 der 3 bestehenden Wettbüros sind bisher keine Erlaubnisse erteilt worden. Auch hier kann höchstwahrscheinlich, aufgrund der Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag, nicht jedes Wettbüro eine Erlaubnis erhalten.

Aufgrund der Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sieht die Verwaltung eine mögliche Steigerung der Vergnügungssteuerertrages um 150.000€ als eher unwahrscheinlich. Wobei die Reduzierung des Wettspiels in der Stadt grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Position 4 –Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Für Verstöße nach der Gebietsverordnung (KOD) gibt es keinen Bußgeldkatalog (mehr).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Bußgelder ist im Allgemeinen das Ordnungswidrigkeitengesetzes; im Speziellen richtet sich die Höhe der Bußgelder nach verschiedenen gesetzlichen Regelungen und kann nur aufgrund einer Satzung pauschal bestimmt werden. Ansonsten ist die Höhe des festgesetzten Bußgeldes immer einzelfallabhängig und nur unter Wahrung des Opportunitäts- und Verhältnismäßigkeits- prinzipes möglich.

Betreffend den Verwarn- und Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Straßenverkehrsrecht (Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – Bundesrecht), besteht seitens der Stadt keine Möglichkeit der Anpassung.

Position 5 - Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) vom 10.12.2019

Eine Erhöhung der Parkgebühren kann durch eine Änderung der Parkgebührenordnung erfolgen. Zuständig ist das Dezernat 1, 1.2.2 Abteilung Sicherheit und Ordnung

Die zurzeit gültige Gebührenordnung erlaubt das kostenfreie Parken in den ersten 30 Minuten unter Verwendung eines Parktickets. Danach werden Gebühren in Höhe von 0,80 Euro für jede weitere halbe Stunde erhoben.

Somit „verliert“ die Stadt bei jeder Ziehung eines Parktickets per se 0,80 Euro. Der Wegfall der „Brötchentaste“ sowie die Erhöhung der Parkgebühren würden demnach zunächst einmal Mehreinnahmen generieren.

Bereits jetzt ist jedoch die Gebührenhöhe für ½ Stunde Parkzeit im öffentlichen Verkehrsraum im Vergleich zu den bewirtschafteten Parkhäusern in der Innenstadt schon höher. (vgl. insoweit Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss vom 08.03.2016, dort Seite 4). Eine Erhöhung der

Parkgebühren könnte zu einem deutlich veränderten Parkverhalten führen, da durchaus für die Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit besteht, im Falle der Abschaffung der Brötchentaste bzw. Erhöhung der Parkgebühren die von Dritten bewirtschafteten Parkflächen aufzusuchen und den öffentlichen Parkraum im Stadtgebiet meiden. **Dies könnte dann zu einer deutlichen Verringerung der zu erwartenden beabsichtigten Mehreinnahmen führen.**

Das Parkhaus der Königshofgalerie bietet zudem ein Tagesticket für 3,00 Euro an. Die Höchstparkdauer der öffentlichen Parkflächen beträgt 3 Stunden, für die eine Gesamtgebühr von 4,00 Euro zu zahlen ist.

Neben einer notwendigen Änderung der Parkgebührenordnung ist der Wegfall der kostenfreien Parkzeit bzw. die Erhöhung der Parkgebühren mit weiteren Kosten verbunden:

- Softwareumstellung an den Parkscheinautomaten
- Änderung der Beschilderung an den Parkscheinautomaten
- Softwareumstellung der Anbieter für den Erwerb eines Parkticket per SMS / App
- Durch die Mehreinnahmen ist möglicherweise eine Änderung des Leerungsintervall der Parkscheinautomaten von bisher 14-tägig auf 7-tägig notwendig

Die Verwaltung hält die Maßnahme vor dem Kontext der Ertragssteigerung als nicht geeignet an. Eine Entlastung des Parkraums im öffentlichen Raum in der Innenstadt könnte bewirkt werden.

Position 6 – Reduzierung des Personalaufwandes gem. der Empfehlungen durch IMAKA

Am 27.1.22 wurden die Ergebnisse der Organisationsanalyse im Rat vorgestellt. Der Minderaufwand wurde von IMAKA zu diesem Zeitpunkt mit ca 9 VZÄ ausgewiesen. Auf dieser Basis wurde der Antrag gestellt. Der finale Bericht zur Organisationsanalyse der Kernverwaltung durch IMAKA (Informationsvorlage 155/2022 Rat 22.3.22) enthält einen Personalminderaufwand in Höhe von 0,5 VZÄ. Eine Reduzierung des Aufwandes um 400.000€ ist daher nicht möglich.

Herr Lock, Projektleiter IMAKA, bestätigte in der Ratssitzung am 22.3.22 auf Nachfrage die Differenz. Es gab Saldierungsfehler, die korrigiert werden mussten. Zusätzlich wurden zum Zeitpunkt 27.1.22 noch offene Fragen geklärt, die das Ergebnis veränderten.

Die Verwaltung wird alle sich aus dem Bericht ergebenden Empfehlungen im Rahmen der Umsetzung der Untersuchungsergebnisse betrachten und die Auswirkungen auf den Haushalt darstellen. Siehe hierzu auch Erläuterungen zum Stellenplan 2022.

Gez. Traumann